



Katholische Landeskirche Graubünden
Baselgia catolica Grischun
Chiesa cattolica dei Grigioni

**Landeskirchliche Volksabstimmung
vom 22. September 2024**

Programm

- Das Wichtigste in Kürze
- Kurzmitteilung für die Kirchgemeinden



Volksabstimmung der neuen Verfassung der Kath. Landeskirche GR

25.10.2023

Beschluss an der Corpus catholicum Versammlung

22.09.2024

Durchführung der Volksabstimmung an einem
offiziellen Abstimmungs- und Wahlsonntag



Volksabstimmung der neuen Verfassung der Kath. Landeskirche GR

Das Wichtigste in Kürze

Die geltende Verfassung der katholischen Landeskirche Graubünden stammt aus dem Jahr 1959. Seither haben sich das gesellschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die kirchlichen Bedürfnisse erheblich verändert. Deshalb beschloss das landeskirchliche Parlament im Oktober 2020, die Verfassung der Landeskirche total zu revidieren.

Die neue Verfassung entstand im Austausch und im Einvernehmen mit Bischof Joseph Maria Bonnemain. Sie verbindet Bewährtes mit notwendigen Reformen und trägt den Gegebenheiten unserer Kirche Rechnung. Sie ist ausgewogen und Landeskirche und Kirchgemeinden, heutige und künftige Herausforderungen aufzunehmen und zu meistern.



Volksabstimmung der neuen Verfassung der Kath. Landeskirche GR

Die wichtigsten Inhalte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Mit einer verständlichen Sprache und Gliederung will die Verfassung die kirchliche Identität und die Integration stärken und erhöhen.
- Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde und der Landeskirche knüpft wie bisher am Wohnsitz in einer Bündner Gemeinde an. Das landeskirchliche Recht kann aber künftig Ausnahmen vorsehen (z.B. Einbezug von Feriengästen oder Ausnahme von der Wohnsitzpflicht).
- Die Stimmberechtigung auf kommunaler und kantonaler Ebene wird an das Alter der religiösen Mündigkeit gemäss Regelung im Schweizerischen Zivilgesetzbuch angepasst (d.h. vollendetes 16. Altersjahr).



Volksabstimmung der neuen Verfassung der Kath. Landeskirche GR

- Im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof wird das Recht der Kirchgemeinde neu geregelt, ihre Pfarrperson zu wählen und abzuwählen. Die Einzelheiten sind im landeskirchlichen Recht zu regeln.
- Die neue Verfassung macht die Aufgaben der Landeskirche und der Kirchgemeinden einerseits sowie des Bistums und der Pfarrei andererseits sichtbar. Durch die Transparenz soll das Bewusstsein der jeweiligen Zuständigkeiten gestärkt werden.



Volksabstimmung der neuen Verfassung der Kath. Landeskirche GR

Kurzmitteilung der Katholischen Landeskirchliche Graubünden zur Volksabstimmung vom 22. September 2024

Totalrevision der Verfassung gelangt zur Abstimmung
Am 22. September 2024 stimmen die Katholikinnen und Katholiken in Graubünden über eine neue Verfassung der Katholischen Landeskirche. Die bisherige Verfassung ist über 60-jährig und entspricht den heutigen Anforderungen nicht mehr. Bei der Totalrevision geht es darum, die Handlungsfähigkeit der Landeskirche und der Kirchgemeinden für die Zukunft sicherzustellen. Die neue Verfassung ist ausgewogen, verbindet Bewährtes mit notwendigen Reformen und trägt den Gegebenheiten unserer Kirche Rechnung.



Volksabstimmung der neuen Verfassung der Kath. Landeskirche GR

Als rechtliches Grundgesetz regelt die Verfassung die Organisation und die Strukturen der römisch-katholischen Landeskirche und deren Kirchgemeinden. Sie bringt in einer verständlichen Sprache und Gliederung zum Ausdruck, wie diese ihren Auftrag im heutigen gesellschaftlichen Umfeld erfüllen wollen. Damit stärkt die Verfassung die kirchliche Identität und die Integration. Dazu gehört auch, Aufgaben und Zuständigkeiten der kirchlichen Strukturen (Bistum, Pfarrei) gemäss der katholischen Rechtsordnung sichtbar zu machen. Die Rollen der Kirchgemeinde und der Landeskirche werden mit der neuen Verfassung aber nicht verändert.



Volksabstimmung der neuen Verfassung der Kath. Landeskirche GR

Demokratische Mitwirkung wird gestärkt

Die neue landeskirchliche Verfassung stärkt die demokratischen Mitwirkungsrechte. So werden zum Beispiel die Anzahl Unterschriften für eine Volksinitiative oder ein fakultatives Referendum gesenkt. Dies erleichtert und stärkt die Ausübung der demokratischen Rechte. Die Stimmberechtigung in kirchlichen Angelegenheiten auf kommunaler und kantonaler Ebene wird an das Alter der religiösen Mündigkeit gemäss Regelung im Schweizerischen Zivilgesetzbuch angepasst (d.h. vollendetes 16. Altersjahr). Einzig die Wählbarkeit bleibt mit der zivilrechtlichen Volljährigkeit (vollendetes 18. Altersjahr) verknüpft. Zudem werden Wahl und Zusammensetzung des landeskirchlichen Parlaments an die heutigen Anforderungen angepasst.



Volksabstimmung der neuen Verfassung der Kath. Landeskirche GR

Seit fast 500 Jahren steht den Kirchgemeinden in Graubünden das Recht zu, ihre Geistlichen zu wählen und zu entlassen. Das nun in Art. 99 Abs. 3 Kantonsverfassung verankerte Recht wird mit der landeskirchlichen Verfassung präzisiert und aktualisiert. Künftig sollen die Kirchgemeinden und der Bischof bei der Besetzung der Pfarrstellen stärker zusammenarbeiten. So soll die Wahl des Pfarrers neu für eine sechsjährige Amtsdauer erfolgen; eine formelle Wiederwahl wird aber nur auf entsprechendes Begehren durchgeführt. Dies entspricht der Regelung in anderen Landeskirchen innerhalb des Bistums Chur. Zudem soll die Möglichkeit einer Abwahl künftig auch von der Kirchgemeindeversammlung ausgehen können. Die Verfassung regelt lediglich die Eckpunkte; die Einzelheiten sind noch auf Gesetzesstufe zu konkretisieren.



Volksabstimmung der neuen Verfassung der Kath. Landeskirche GR

Weitere Neuerungen

Die Verfassung regelt die Zusammensetzung des Kirchgemeindevorstandes nun flexibler und räumt den Kirchgemeinden mehr Spielraum ein. Im Rahmen der Verfassung können die Kirchgemeinden künftig selber bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Mitarbeitende als Mitglied des Kirchgemeindevorstandes gewählt werden können. Präzisiert wird zudem, wer den Seelsorgebereich während einer Pfarrvakanz im Vorstand vertritt.



Volksabstimmung der neuen Verfassung der Kath. Landeskirche GR

Die Dreisprachigkeit ist nicht nur für den Kanton Graubünden, sondern auch für die römisch-katholische Landeskirche Graubünden ein wichtiges kulturelles Erbe und ein bedeutender Bestandteil des Selbstverständnisses. Sie macht die Landeskirche innerhalb der Schweiz einzigartig, stellt aber auch eine grosse Herausforderung dar. Die vorliegende Verfassung enthält ein klares Bekenntnis zur bereits jetzt gelebten Dreisprachigkeit der Landeskirche.

Bislang bestanden bei den Aufgaben des Landeskirchenvorstandes verschiedene Unklarheiten. Die Verfassung präzisiert die Aufgaben der landeskirchlichen Exekutive und nimmt verschiedene Anpassungen an die heutigen Bedürfnisse vor. Weiter regelt neu die Verfassung die wichtigsten Aufsichtsmittel gegenüber den Kirchgemeinden.



Volksabstimmung der neuen Verfassung der Kath. Landeskirche GR

Wie ist die neue Verfassung entstanden?

Aufgrund der Mängel der Verfassung aus dem Jahr 1959 beschloss das landeskirchliche Parlaments (Corpus catholicum) im Oktober 2020, die Verfassung einer Totalrevision zu unterziehen. Im Auftrag der Exekutive erarbeitete eine regional, geschlechtlich und gesellschaftlich breit abgestützte, 18-köpfige Verfassungskommission einen Verfassungsentwurf. Der Verfassungsentwurf entstand in regem Austausch und in sehr gutem Einvernehmen mit dem Diözesanbischof, Bischof Joseph Maria Bonnemain. Im Rahmen einer Vernehmlassung konnten sich zudem alle interessierten Personen und Institutionen zum Entwurf äussern und ihre Anliegen einbringen. Die jetzt vorliegende Verfassung trägt den Wünschen und Rückmeldungen des Bischofs und aus der Vernehmlassung Rechnung. Sie wurde vom landeskirchlichen Parlament im Oktober 2023 einstimmig gutgeheissen.



Die Katholische Landeskirche Graubünden bedankt sich für Ihr Engagement für die Katholische Kirche.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Thomas M. Bergamin
Präsident VK

Tel. 058 357 06 01 (G)
Tel. 079 632 28 28 (Mobile)



Beat Sax
Geschäftsstellenleiter



Sandra Realini
Geschäftsstelle
Auskunft Deutsch



Gabriella Garofalo
Geschäftsstelle
Auskunft Italienisch



Geschäftsstelle, Quaderstrasse 11, 7000 Chur
sekretariat@gr.kath.ch
Tel. 081 633 13 92